

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/10 B

L 8 SO 70/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 SO 188/08 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb.,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 18.1.2010 wird zurück-
gewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 18.1.2010 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26.11.2009 abgelehnt und die gleichzeitig erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, der Kläger habe bis zum Ablauf der Beschwerdefrist den durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck nicht vorgelegt. Die Beschwerde hat der Senat als unzulässig verworfen, weil die Beschwerde nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz) entsprach. Hiergegen hat der Kläger sinngemäß eine Gegenvorstellung mit der Begründung erhoben, Termine seien eingehalten worden.
- 2 Der Senat hält unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens des Klägers an seiner Entscheidung vom 18.1.2010 einschließlich der dortigen Begründung fest. Innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 8.1.2010 endete, wurde die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nicht vorgelegt. Diese ist erst am 27.1.2010 beim Bundessozialgericht eingegangen.
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass weitere entsprechende Eingaben nicht mehr bearbeitet werden.

